

Forum Abschiebungsbeobachtung
am Flughafen Frankfurt am Main
(FAFF)

Jahresbericht 2013

Frankfurt am Main, im Dezember 2014

Inhalt

1. Einleitung	3
2. Das Forum Abschiebungsbeobachtung am Flughafen Frankfurt am Main (FAFF)	3
3. Die Abschiebungsbeobachtung am Flughafen Frankfurt am Main	5
4. Rahmenbedingungen und konkrete Arbeit der Abschiebungsbeobachtung	6
5. Zentrale Themen und Problemfelder	7
5.1. Abschiebungen von kranken, traumatisierten und suizidgefährdeten Personen	7
5.2. Abschiebungen von besonders schutzbedürftigen Menschen	10
5.3. Abschiebung und Trennung von Familien	11
5.4. Überstellungen gemäß der Dublin-Verordnung	14
5.5. Mittellosigkeit	18
6. Vollzug durch die Bundespolizei	19
7. Resümee	21
8. Ausblick	22

1. Einleitung

Die Abschiebungsbeobachtung am Flughafen Frankfurt am Main wurde 2006 durch die Gründung des „Forums Abschiebungsbeobachtung am Flughafen Frankfurt am Main (FAFF)“ auf Initiative der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und des Bistums Limburg ins Leben gerufen. Darüber hinaus gibt es Abschiebungsbeobachtungen in Düsseldorf (2001), in Hamburg (2011) und in Berlin (2014).

Ziel dieses, aktuell durch den Caritasverband für die Diözese Limburg e. V. und das Diakonische Werk des Evangelischen Regionalverbandes in Frankfurt am Main gemeinsam getragenen Projektes ist, die Praxis von Abschiebungen zu beobachten und damit Transparenz in einem nicht allgemein zugänglichen und nicht öffentlich kontrollierten Bereich staatlichen Handelns herzustellen. Die Abschiebungsbeobachterinnen haben die Aufgabe, bei von ihnen ausgewählten Abschiebungen anwesend zu sein und den Mitgliedern des FAFF, insbesondere mit Blick auf Verstöße gegen die Verhältnismäßigkeit eingesetzter Mittel und Verletzungen humanitärer Ansprüche, zu berichten.

Ziel des FAFF ist es, dass Vertreter/-innen der Kirchen, ihrer Verbände, der Bundespolizei und zuständiger Behörden sowie von Flüchtlings- und Menschenrechtsorganisationen sachgemäße Verbesserungen, vor allem zum Schutz der Menschenrechte abzuschiebender Personen, erreichen.

Der vorliegende Jahresbericht besteht vorwiegend aus dem Berichtsteil der Abschiebungsbeobachterinnen im Berichtszeitraum Januar bis Dezember 2013.

2. Das Forum Abschiebungsbeobachtung am Flughafen Frankfurt am Main (FAFF)

Das FAFF hat folgende Aufgaben:

- Gegenseitige Information, um mehr Transparenz im Gesamtverfahren und Sachaufklärung im Einzelfall zu erreichen.
- Aufgreifen behaupteter Verstöße gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Verletzungen humanitärer Ansprüche im Zusammenhang mit dem Vollzug von Abschiebungen.
- Anregung sachgerechter Verbesserungen des Vollzugs von Abschiebungen, auch bezüglich grundsätzlicher Problemstellungen.

Die Mitglieder des FAFF sind sachkundig und zur konstruktiven Mitarbeit bereit.

Dem Forum gehören jeweils eine Vertreterin/ein Vertreter folgender Institutionen und Initiativen an:

- Bundespolizeidirektion Flughafen Frankfurt am Main
- Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR)
- Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen
- Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V.
- Caritasverband für die Diözese Limburg e. V.
- Diakonisches Werk des Evangelischen Regionalverbandes in Frankfurt am Main
- Caritasverband Frankfurt e. V.
- Amnesty International
- PRO ASYL
- Hessischer Flüchtlingsrat
- Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen in Rheinland-Pfalz

als ständige Gäste:

- die Abschiebungsbeobachterinnen
- die Evangelische und die Katholische Flughafenseelsorge

Bei der Besprechung problematisch erscheinender Fälle aus Hessen nehmen darüber hinaus Vertreter des Regierungspräsidiums Darmstadt als Gäste teil.

Arbeitsweise:

- Das FAFF wird auf Einladung der Moderatorin/des Moderators alle drei Monate zusammengerufen. Mit der Einladung wird eine vorläufige Tagesordnung versandt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich; die Teilnehmerinnen/die Teilnehmer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Beschlüsse/Empfehlungen des FAFF werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen.
- Das FAFF behandelt vorrangig Themen, die den unmittelbaren Vollzug von Abschiebungen betreffen. Alle personenbezogenen Daten unterliegen dem Datenschutz.
- Bei der Behauptung einer Verletzung humanitärer Ansprüche oder des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit dem Vollzug von Abschiebungen kann das Forum angerufen und um Stellungnahme gebeten werden.
- Das FAFF veröffentlicht jährlich einen Bericht über seine Arbeit.

3. Die Abschiebungsbeobachtung am Flughafen Frankfurt am Main

Seit 2006 gibt es zwei halbe Stellen zur Abschiebungsbeobachtung am Flughafen Frankfurt am Main. Stelleninhaberinnen während des Berichtszeitraumes waren Diana Nuñez und Federica Benigni. Träger der jeweiligen Stellen sind das Diakonische Werk des Evangelischen Regionalverbandes in Frankfurt am Main und der Caritasverband für die Diözese Limburg e. V. (jeweils eine 50%-Stelle). Eine Aufstockung um eine Viertelstelle mehr finanziert das Diakonische Werk über eine Spende der Share Value Stiftung.

Finanziell gefördert wird die Abschiebungsbeobachtung darüber hinaus von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der UNO-Flüchtlingshilfe.

Aufgabe der Abschiebungsbeobachterinnen ist es, bei von ihnen ausgewählten Abschiebungen am Flughafen Frankfurt am Main anwesend zu sein und den Mitgliedern des FAFF über besondere Vorkommnisse Bericht zu erstatten. Sie sind Ansprechpartnerinnen für Beratungsstellen, Behörden und Kirchengemeinden und vermitteln zwischen allen am Abschiebungsprozess beteiligten Personen, wie insbesondere den Betroffenen, den Verwandten, der Bundespolizei und dem medizinischen Fachpersonal.

Bei noch offenen Verfahrensfragen vermitteln sie Kontakte mit beteiligten Rechtsanwälten und anordnenden Behörden, jedoch ohne eigenes Initiativrecht, das unmittelbar zu einem Abbruch einer Maßnahme führen würde. Die Abschiebungsbeobachterinnen können nicht aktiv in Abschiebungsmaßnahmen eingreifen, wohl aber haben sie eine Interventionsmöglichkeit über die Inspektions-Dienstgruppenleitung der Bundespolizei.

Sie händigen mittellosen Betroffenen ein Handgeld aus kirchlichen Mitteln aus, damit sie im Zielland zu ihrem Heimatort oder Verwandten fahren oder sich etwas zu essen kaufen können. Außerdem übergeben sie Kontaktadressen von Hilfsorganisationen im Zielland, die regelmäßig aktualisiert werden. Dies ist insbesondere wichtig für vermeintliche Opfer von Menschenhandel und bei Dublin-Überstellungen, das heißt Rückführungen in europäische Mitgliedstaaten.

Einmal jährlich legen die Abschiebungsbeobachterinnen dem FAFF einen ausführlichen schriftlichen Bericht vor.

4. Rahmenbedingungen und konkrete Arbeit der Abschiebungsbeobachtung

Im Jahr 2013 wurden 7.289 Personen aus Deutschland auf dem Luftweg abgeschoben (2012: 6.919).¹ Vom Flughafen Frankfurt am Main aus waren es circa 2.780² Menschen (2012: 3150). Es fanden etwa 380 Dublin-Überstellungen und 150 Zurückschiebungen statt.³

Am Flughafen Frankfurt sind insgesamt 125 Maßnahmen nicht vollzogen worden. Davon sind 30 Maßnahmen aufgrund von passivem Widerstand und 11 Maßnahmen wegen aktiven Widerstands abgebrochen worden. Aus medizinischen Gründen wurden 13 Maßnahmen abgebrochen. 10 Abschiebungen fanden nicht statt wegen Beförderungsverweigerung des Kapitäns, und 13 Maßnahmen scheiterten wegen positiv entschiedener gerichtlicher Eilanträge. 2 Abschiebungen wurden von der Bundespolizei aufgrund von Selbstverletzung abgebrochen. 46 geplante Abschiebungen wurden aus anderen Gründen nicht vollzogen (Wetter, Streik usw.).⁴

Es ist anzumerken, dass es bei den Gründen des Abbruchs einer Maßnahme Überschneidungen geben kann. So kann es zum Beispiel vorkommen, dass die Beförderungsverweigerung des Flugzeugführers aufgrund eines aktiven oder passiven Widerstands ausgelöst wird.⁵

Die Abschiebungsbeobachterinnen am Flughafen Frankfurt am Main haben vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013 circa 450 Abschiebungen beobachtet. Sie haben sich dabei, wie schon im Vorjahr, auf kranke Personen, die in ärztlicher Begleitung abgeschoben wurden, sowie auf Familien und Personen, bei denen bereits ein oder mehrere Abschiebungsversuche gescheitert waren, konzentriert. Ebenso wurden von Sicherheitsbeamten begleitete Maßnahmen beobachtet, bei denen die Anwendung körperlicher Gewalt durch unmittelbaren Zwang zu erwarten war. Von den beobachteten Abschiebungen sind insgesamt 32 abgebrochen worden, 17 Maßnahmen wegen aktiven oder passiven Widerstands der Betroffenen. 7 Maßnahmen wurden aus medizinischen Gründen nicht vollzogen, davon 2 aufgrund von zugefügten Selbstverletzungen. Bei 5 Maßnahmen verweigerte der Flugkapitän die Beförderung. 2 Maßnahmen wurden von den Verwaltungsgerichten gestoppt, 1 Maßnahme wurde auf Anordnung eines Innenministeriums abgebrochen und 6 weitere Maßnahmen scheiterten aus sonstigen Gründen.

¹ Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Sevim Dağdelen, weiterer Abgeordneter und die Fraktion „Die Linke“ – Drucksache 18/782

² Laut Auskunft der Bundespolizei am Frankfurter Flughafen.

³ Laut Auskunft der Bundespolizei am Frankfurter Flughafen. Überstellungen in den Mitgliedstaat der EU, der für das Asylverfahren des Betroffenen gemäß Verordnung (EG) Nr. 343/2003 vom 18.02.2003 zuständig ist. Seit dem 01.01.2014 ist die neue Dublin-III-Verordnung (EU) Nr. 604/2013 vom 26.06.2013 in Kraft getreten.

⁴ Laut Auskunft der Bundespolizei am Frankfurter Flughafen.

⁵ So auch die Bundespolizei.

Im Jahr 2013 fanden vier Sitzungen des FAFF statt. Es wurden grundsätzliche Themen wie auch Einzelfälle besprochen. Weiterhin wurden die Aufgaben der Abschiebungsbeobachtung diskutiert, und es bestand Konsens darüber, dass sie ebenso wenig wie die Bundespolizei eine Rechtsprüfung leisten kann.

In mehreren problematischen Fällen bat das Forum die zuständigen Landesbehörden beziehungsweise Innenministerien schriftlich um Sachaufklärung. Die Qualität der Antworten war unterschiedlich und nicht immer sachaufklärend.

Der überwiegende Teil der hier dokumentierten Fälle wurde im Forum besprochen und diskutiert. Die in den Beispielen beschriebenen Beobachtungen erläutern die von den Abschiebungsbeobachterinnen wahrgenommenen Probleme.

5. Zentrale Themen und Problemfelder

Schwerpunkte der Beobachtung waren problematische Abschiebungen von Familien, ebenso Abschiebungen von physisch und psychisch kranken und suizidgefährdeten Personen. Besonders bei Überstellungen im Rahmen der Dublin-Verordnung traten die genannten Probleme auf. Es gibt viele Fälle, bei denen die Trennung von Familien, eine Suizidgefährdung, eine Traumatisierung und die Besonderheit der Dublin-Verordnung zusammenkamen. Zu erwähnen ist, dass die Bundespolizei immer darauf achtete, dass bei Erforderlichkeit eine Flugreisetauglichkeitsbescheinigung vorlag. Ein Arzt, der mitflog, beurteilte, ob jemand flugreisetauglich war, das heißt dass keine medizinischen Bedenken bestehen. Oft flogen Ärzte bei Suizidgefährdung oder Schwangerschaft vorsorglich mit. Die Abschiebungsbeobachterinnen berichten, dass die Flugreisetauglichkeit sich rein auf den organischen Befund bezog. Solange bei einer suizidgefährdeten oder traumatisierten Person nichts Organisches zu beanstanden war, war diese auch flugreisetauglich. Diese Situation erwies sich aus der Sicht der Abschiebungsbeobachtung als besonders schwierig, vor allem in Bezug auf psychisch kranke Menschen. Dies soll anhand von Beispielen verdeutlicht werden. Im Folgenden werden die Problemfelder getrennt benannt.

5.1. Abschiebungen von kranken, traumatisierten und suizidgefährdeten Personen

(1)

Am 16.10.2013 soll ein 30-jähriger marokkanischer Staatsangehöriger (Herr B.) nach Casablanca abgeschoben werden. Die Ausländerbehörde Kleve ist dafür zuständig. Der Mann ist als akut suizidgefährdet angekündigt, und ein Arzt soll mitfliegen. Der Rechtsanwalt, der sich im Vorfeld der Abschiebung mit der Abschiebungsbeobachtung in Verbindung gesetzt hat, berichtet, dass der Mann aus dem psychiatrischen

Klinikum Haar abgeholt wurde, wo die Fachärzte ihn für reiseunfähig erklärt haben. Darüber hinaus informiert der Rechtsanwalt die Abschiebungsbeobachtung über das Vorliegen einer ärztlicherseits ausgesprochenen Reiseunfähigkeit und die Flugunwilligkeit des Betroffenen. Herr B. wird von der Landespolizei in der Krankenstation in Anwesenheit anderer Patienten aufgegriffen, auf einer Trage fixiert und zum Flughafen gebracht. Erst dort stellt sich heraus, dass weder der Pass noch ein Laissez- Passer vorliegen, sodass die Bundespolizei den Vollzug verweigert. Nach dem Abbruch der Abschiebung wird Herr B., der an den Füßen noch gefesselt war, ins Klinikum Haar zurückgefahren.

Das nordrhein-westfälische Innenministerium nimmt dazu gemäß der Aussage der Ausländerbehörde Kleve Stellung und teilt dem Forum mit, dass der Mann durch einen Facharzt „unmittelbar vor Durchführung der Abschiebung“ untersucht und für reisefähig befunden wurde. Sichertgestellt sei auch die eventuell notwendige Übergabe in direkte fachärztliche Behandlung im Heimatland gewesen. Außerdem seien die „für den Transport empfohlenen Sicherungsmaßnahmen“ durch die Stadt München in Amtshilfe gewährleistet worden. Eine verzögerte Postzustellung seitens des Konsulats könne nicht ermittelt werden. Herr B. sei unmittelbar nach dem gescheiterten Rückführungsversuch entlassen worden.⁶

(2)

Am 04.01.2013 werden eine Frau und ihr 23-jähriger Sohn nach Eriwan/Armenien abgeschoben. Die Entscheidung ergeht durch die Ausländerbehörde Trier-Saarburg. Ihre Rechtsanwältin kontaktiert die Abschiebungsbeobachtung und berichtet, dass die Frau unter einem Halswirbelsäulen-Syndrom leidet und seit dem 27.12.2012 in Abschiebungshaft gewesen sei. Sie berichtet ferner, sie habe dort unter erheblichen Schmerzen gelitten und sei flugunwillig. In der Zentralen Rückführungsstelle der Bundespolizei deutet die Frau auf Schmerzen im Rückenbereich hin. Ihre Mobilität ist dadurch nicht schwerwiegend beeinträchtigt, allerdings berichtet sie über anhaltende Schmerzen trotz Einnahme von aus der Abschiebungshaft mitgebrachten Medikamenten.

Das Innenministerium in Rheinland-Pfalz teilt im Nachhinein zur Sachaufklärung dem Forum mit, dass der Amtsarzt sowohl die Haftfähigkeit als auch später die volle Reise- und Flugtauglichkeit der Frau bestätigt habe. Während der Abschiebungshaft habe die Frau täglich Kontakt mit dem medizinischen Dienst der Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige gehabt, sie habe die ihr angebotenen Schmerzmittel jedoch wiederholt abgelehnt. Eine besondere Schutzbedürftigkeit im Sinne des Erlasses zur Aussetzung von Rückführungen in den Wintermonaten vom 18.12.2012 wurde nicht festgestellt.

⁶ Siehe dazu den Artikel „Gefangen in unsichtbaren Fesseln“ vom 03.01.2014 in der „Süddeutsche Zeitung Online“ (Quelle: <http://www.sueddeutsche.de/muenchen/asylbewerber-in-psychiatrie-gefangen-in-unsichtbaren-fesseln-1.1855022> – letzter Zugriff: 11.12.2014)

Es kam vor, dass Menschen, die bereits augenscheinlich nicht flugreisefähig waren, trotzdem zur Abschiebung zum Flughafen gebracht wurden:

(3)

Am 30.04.2013 soll ein afghanischer Staatsangehöriger (Herr D.) im Rahmen einer Dublin-Maßnahme nach Budapest überstellt werden. Zuständig für die Maßnahme ist das LKA Niedersachsen. Herr D. wird von den Transportkräften aus der Abschiebungshaft zum Flughafen gebracht. Bei Eintreffen des Rückzuführenden fällt der Bundespolizei und der Abschiebungsbeobachterin auf, dass der Mann eine sehr dicke Wange und ein stark geschwollenes Auge hat. Er klagt über Schmerzen und hält ständig ein feuchtes Tuch vor sein Gesicht. Er sagt, dass er seit Tagen im Mundbereich Schmerzen habe, die von Tag zu Tag schlimmer würden. In der Nacht vor der Abholung seien die Schmerzen unerträglich gewesen. Die Bundespolizei bricht die Abschiebung aufgrund dieser gesundheitlichen Beeinträchtigung ab. Gleichzeitig legt Herr D. Dokumente vor, nach denen die Rückführung erneut zu prüfen gewesen wäre.

Das niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport nimmt dazu Stellung und erklärt, dass eine Schwellung der rechten Wange unterhalb des Auges von dem Verwaltungsvollzugsbeamten der Landesaufnahmebehörde und den Justizvollzugsbeamten der Abschiebungshaft am Tag der geplanten Überstellung festgestellt worden sei. Es sei bekannt gewesen, dass Herr D. in der Nacht zuvor über plötzlich aufgetreten Zahnschmerzen geklagt hatte. Daraufhin habe man ihm ein Schmerzmittel und Kühlkissen zur Linderung der Schmerzen gegeben. Zum Zeitpunkt der Abfahrt aus der Abschiebungshaft und während der Fahrt zum Flughafen habe Herr D. allerdings auf mehrmaliges Befragen durch die Transportkräfte gesagt, dass er keine Schmerzen mehr habe.

Manchmal fehlten Flugreisetauglichkeitsbescheinigung oder Indikationen von Medikamenten:

(4)

Am 07.05.2013 soll ein tunesischer Staatsbürger wegen Flugunwilligkeit mit Sicherheitsbegleitung nach Tunis abgeschoben werden. Er kommt aus der Abschiebungshaft. Zuständig für die Maßnahme ist die Regierung Oberbayern. Der Mann sagt bei seiner Ankunft, dass er wegen akuter Depression in Behandlung sei. Er hat Antidepressiva bei sich, und es liegt weder eine Flugreisetauglichkeitsbescheinigung noch eine Indikation der Medikamente vor. Er sagt, dass man ihn vor dem Flug nicht untersucht habe. Die Abschiebung wird von der Bundespolizei wegen fehlender Flugreisetauglichkeitsbescheinigung abgebrochen.

5.2. Abschiebungen von besonders schutzbedürftigen Menschen

Zu den besonders schutzbedürftigen Menschen können aus Sicht der Abschiebungsbeobachtung die Angehörigen der Roma-Minderheit angesehen werden. Die Betroffenen bringen immer wieder zum Ausdruck, dass sie als Roma regelmäßig diskriminiert werden.⁷

Im Folgenden ein Beispiel einer besonders schutzbedürftigen, alleinstehenden, schwangeren Frau mit kleinen Kindern:

(5)

Am 20.03.2013 wird eine serbische, der Roma-Minderheit zugehörige Frau mit ihren zwei kleinen Kindern (1 und 3 Jahre alt) nach Belgrad abgeschoben. Zuständig für die Maßnahme ist die Kreisverwaltung Montabaur. Die Frau soll in Begleitung einer Ärztin fliegen. Die alleinerziehende Mutter befindet sich in der 20. Schwangerschaftswoche. Die Familie kommt mittellos in der Rückführungsstelle der Bundespolizei an. Sie führt zwei sperrige Kartons als Reisegepäck mit sich. Die Mutter macht einen verwirrten Eindruck, und die Kinder befinden sich in einem augenscheinlich verwahrlosten Zustand. Die Ärztin berichtet über die Abholung in der Wohnung. Dabei war die Frau nicht in der Lage, selbstständig die Kinder anzuziehen. Die Frau kann sich nur schwer auf Deutsch verständigen und ist teilweise aufgebracht. Die Abschiebungsbeobachterin versucht, mit der Frau zu sprechen, und sie äußert ihr gegenüber ihre Sorge und Angst, nach Serbien zurückzumüssen. Dort lebe ihr bereits getrennt lebender Ehemann, der mit ihr gewalttätig umgegangen sei und sie bereits mehrmals geschlagen habe. Weiterhin erklärt sie, dass der Vater des ungeborenen Kindes Deutscher sei, dass ihre Mutter und Verwandte in Deutschland mit einem legalen Aufenthaltsstatus leben, und dass sie niemanden in Serbien habe, der ihr helfen könne. Die Bundespolizei vereinbarte mit der Ausländerbehörde, dass die Familie 50 Euro bekommen soll, die durch die Abschiebungsbeobachtung auszuhandigen seien. Im Bus vor dem Abflug bricht die Frau nochmals aus Verzweiflung zusammen und fragt nach weiterer finanzieller Unterstützung für die Weiterfahrt zum Heimatort. Die Abschiebungsbeobachterin gibt ihr noch 50 Euro aus Kirchenspenden. Besorgniserregend für die Abschiebungsbeobachtung ist die potenzielle Kindeswohlgefährdung, da die Frau unter gravierender psychischer Belastung zu leiden und nicht in der Lage zu sein scheint, für ihre Kinder zu sorgen. Auch ihre Gepäcksituation ist besorgniserregend.

In ihrem Schwangerschaftszustand und mit zwei kleinen Kindern muss sie auch noch zwei Kartons tragen.

⁷ Beispielweise werden viele Abschiebungen nach Serbien und Mazedonien durchgeführt, wo Roma Opfer offener rassistischer Propaganda sind. Siehe dazu: European Country of Origin Information Network, <http://www.ecoi.net/>

Das Innenministerium Rheinland-Pfalz äußert sich bezüglich des Falles ausführlich und verneint aufgrund der Angaben aus der Anhörung zum Asylverfahren den Vortrag der Frau, dass sie zu ihrer Mutter nach Deutschland geflogen sei. Eine umfangreiche finanzielle Rückkehrförderung durch die Ausländerbehörde zur freiwilligen Ausreise sei durch die Frau abgelehnt worden. Die Familie sei durch das zuständige Jugendamt formlos betreut und beraten worden. Eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls habe das Jugendamt jedoch verneint. Das Verwaltungsgericht Trier lehnte den Eilantrag im Anschluss an das abgelehnte Asylverfahren mit der Begründung ab, dass auch alleinstehende Roma-Frauen in Serbien Hilfe durch die staatlichen Institutionen erhalten. Die serbischen Behörden vor Ort seien über die Ankunft der Familie informiert worden. Die Familie sei durch die begleitende Ärztin nach der Landung dem Sozialdienst am Flughafen in Belgrad übergeben worden.

Hinsichtlich der behaupteten Mittellosigkeit teilte das Innenministerium mit, dass das zuständige Sozialamt der Frau zwei Tage vor der Abschiebung 200 Euro ausgezahlt habe, weshalb die Ausländerbehörde zunächst auf die Auszahlung von Handgeld verzichtet habe. Was die Gepäcksituation betreffe, hätten zwei, bei der Abholung anwesende Bekannte der Frau geholfen, Kleidung in Taschen und Tüten zu packen. Die restliche Kleidung wollten die Bekannten nach Absprache per Post nachsenden.

5.3. Abschiebung und Trennung von Familien

Wiederholt wurde in der Rückführungsstelle der Bundespolizei festgestellt, dass ein Teil der Familie oder der dazugehörige Partner fehlte:

(6)

Am 11.04.2013 soll eine russische Staatsangehörige im Rahmen einer Dublin-Maßnahme nach Warschau überstellt werden. Zuständig für die Maßnahme ist die Ausländerbehörde Karlsruhe. Die Frau kommt zur Bundespolizei am Flughafen lediglich mit einer Damenhandtasche. Sie wirkt verzweifelt und hilflos. Hinzu kommt, dass sie aus Tschetschenien stammt und kein Deutsch kann. Aus diesem Grund versuchen die Abschiebungsbeobachterin und die Mitarbeiter/-innen der Bundespolizei, mit ihr über ihren am Telefon übersetzenden Ehemann zu kommunizieren. Laut Vortrag des in Deutschland ansässigen Mannes sei die Frau im 4. Monat schwanger, psychisch krank und habe Flugangst. Er fordert eine unverzügliche medizinische Untersuchung seiner Frau. Die Frau ist sehr bekümmert und bricht immer wieder in Tränen aus. Sie besitzt allerdings keinen Mutterpass, und die von der Ausländerbehörde gelieferte Akte liefert keinerlei medizinische Angaben. Die Bundespolizei bestellt eine telefonische Dolmetscherin. Daraufhin teilt die Frau mit, sie wolle nicht fliegen. Gleichzeitig informiert ihre Rechtsanwältin die Bundespolizei über einen anhängigen Eilantrag und bestätigt die vorliegende Schwangerschaft.

Auf diesen Fall reagiert das Innenministerium von Baden-Württemberg mit Hinweis auf eine „lediglich religiös“ geschlossene Ehe, die nicht durch den Schutzbereich des Artikels 6 Grundgesetz erfasst sei. Somit stünde der Schutz von Ehe und Familie einer Überstellung im Falle der tschetschenischen Frau nicht entgegen.

Es kam auch vor, dass aufgrund von Entscheidungen des Gerichts die Trennung der Familienmitglieder noch während des Vollzugs einer Maßnahme vorgenommen wurde:

(7)

Am 07.03.2013 soll eine Familie (Ehepaar und Sohn), die seit zehn Jahren in Deutschland lebt, nach Moskau abgeschoben werden. Der Sohn ist 25 Jahre alt und befindet sich in der Ausbildung als Bauzeichner. Zuständig für die Maßnahme ist die Ausländerbehörde Bad Kreuznach. Eine Ärztin soll mitfliegen, da eine ärztliche Begleitung für die Mutter erforderlich ist. Die Familie begibt sich zusammen mit der Ärztin zum Flugzeug, und kurz vor dem Start wird die Familie aufgefordert, aus dem Flugzeug auszusteigen. Die Abschiebung wird aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsgerichts Koblenz gestoppt, und zurück in den Räumlichkeiten der Bundespolizei wird der Familie mitgeteilt, dass sie nach Hause gehen könne. Sie müssten jetzt noch ein wenig warten, bis die Ausländerbehörde das weitere Vorgehen mitteile. Die Mutter muss sich zunächst hinlegen. Die Ärztin kümmert sich um ihr Wohlbefinden. In der Zwischenzeit erklärt sich ein Onkel bereit, die Familie vom Flughafen abzuholen. Es folgt eine überraschende Anweisung der Ausländerbehörde: Vater und Sohn sollen, wenn möglich am gleichen Tag, nach Russland abgeschoben werden, da der Beschluss sich nur auf die Mutter bezieht. Unverzüglich wird eine neue Buchung organisiert. Die Mutter zeigt sich verzweifelt und meint, sie könne nicht alleine hier bleiben. Schließlich wird die Mutter von ihrem Bruder abgeholt, und der Anwalt der Familie stellt erneut einen Eilantrag gegen die geplante Abschiebung von Vater und Sohn. Die Nerven des Vaters und des Sohnes liegen blank, und nach langer Anspannung in den Räumen der Bundespolizei werden sie dann mit dem Bus zum Flugzeug gebracht. Kurz bevor sie ins Flugzeug einsteigen sollen, wird die Entscheidung des Gerichts bekannt: Die Bundespolizei informiert, dass nur der Sohn abgeschoben wird, der Vater kann bei seiner Frau bleiben. Der Vater erwidert, er könne unmöglich den Sohn alleine fliegen lassen. Er kenne niemanden in Moskau, er sei im Alter von 15 Jahren zuletzt dort gewesen. Der Sohn wird von der Bundespolizei aufgefordert, ins Flugzeug zu steigen. Vater und Sohn können sich kaum verabschieden, und es reicht gerade noch, eine Anschrift in Russland aufzuschreiben. Nach wenigen Minuten teilt die Flugzeugbesatzung mit, dass der junge Mann sich verbal gegen die Abschiebung geäußert und, sich flugunwillig erklärend, das Oberteil ausgezogen habe. Die Abschiebung des Sohnes wird daraufhin abgebrochen.

Das zuständige Ministerium von Rheinland- Pfalz gibt dazu eine Stellungnahme ab und erläutert unter anderem, dass die eingetretene Situation vom Verfahrensablauf nicht zufriedenstellend gewesen sei. Da die vor Ort anwesende Ärztin die Reisefähigkeit der Ehefrau während der gesamten Maßnahme bescheinigt habe, sei die Ausländerbehörde von einer Sachlage ausgegangen, die eine Umbuchung für den Ehemann und den Sohn gerechtfertigt habe, zumal die Angelegenheit mit dem Verwaltungsgericht Koblenz abgestimmt worden sei. Das Verwaltungsgericht habe dann aber nicht über den gestellten Eilrechtsschutzantrag entschieden, sondern lediglich eine Zwischenentscheidung getroffen. Es wäre sicherlich besser gewesen, wenn das Verwaltungsgericht ausreichend Zeit gehabt hätte, um über die Eilrechtsschutzanträge in der Sache zu entscheiden. Das Ministerium räumt ein, es sei klar, „dass bei einem anderen Hinweis durch das Gericht keine Umbuchung vorgenommen worden wäre.“

Nicht selten wurden langfristig in Deutschland geduldete Menschen abgeschoben und damit von ihrer Familie getrennt:

(8)

Am 31.10.2013 wird ein aserbaidjanischer Staatsbürger in Begleitung zweier Polizeibeamter nach Baku abgeschoben. Zuständig ist die Ausländerbehörde in Berlin. Der Mann ist als flugunwillig angekündigt und soll vorsorglich in Arztbegleitung fliegen. Bei der Übergabe habe er angedroht, sich selbst zu verletzen beziehungsweise umbringen zu wollen. Die Bundespolizei und der Arzt halten die Aussage für nicht glaubhaft. Der Mann erzählt, er sei seit 12 Jahren in Deutschland, habe eine Duldung und sei nie strafrechtlich in Erscheinung getreten. Seine Tochter sowie seine Frau – deutsch-russischer Abstammung – lebten hier, und in Aserbaidjan sei wohl niemand von seiner Familie zurückgeblieben. Außerdem sei er aufgrund seiner Vergangenheit als Polizist und der aktuell herrschenden Korruption in seinem Heimatland der politischen Verfolgung ausgesetzt. Er habe Angst um seine leibliche Unversehrtheit. Darüber hinaus sei ihm schwindelig, und er scheint körperlich schwach zu sein. Nach Auskunft der Bundespolizei sei ein Eilantrag während des Vollzugs anhängig gewesen, welcher bis zum Zeitpunkt des Abflugs nicht entschieden worden sei.

Bei Duldungsverlängerung wurden Menschen festgenommen, zum Flughafen gebracht, abgeschoben und damit von ihrer Familie getrennt:

(9)

Am 15.01.2013 wird ein ghanaischer Staatsangehöriger nach Accra abgeschoben. In die Zentrale Rückführungsstelle der Bundespolizei am Flughafen Frankfurt kommt er in Begleitung der Transportkräfte von der Ausländerbehörde. Während des Aufent-

halts im Warteraum der Bundespolizei spricht er laut in sein Handy und befindet sich offensichtlich in einem aufgebracht Zustand. Er führt keinerlei Gepäck und lediglich 15 Euro Bargeld mit sich. Ein Mitarbeiter der Ausländerbehörde händigt ihm noch 50 Euro aus. Der Mann erzählt der Abschiebungsbeobachterin und der Bundespolizei, dass er seit über 3 Jahren in Deutschland sei und einen 3-jährigen Sohn habe. Er sei am selben Morgen bei der Duldungsverlängerung festgenommen worden und direkt an den Flughafen geführt worden, weshalb er seine Habseligkeiten nicht haben packen können.

5.4. Überstellungen gemäß der Dublin-Verordnung

Aufgrund der wachsenden Flugunwilligkeit der Betroffenen erweisen sich für die Abschiebungsbeobachtung die Überstellungen gemäß der Dublin-Verordnung als besonders schwierig. Es betrifft vor allem Länder wie Italien, Ungarn und Malta.⁸ Wie in den Jahren zuvor haben sich laut Berichten von Nichtregierungsorganisationen die Lebenssituationen für Flüchtlinge in diesen Ländern nicht entspannt. Es wurde beobachtet, dass Menschen, die innerhalb Europas überstellt werden, oft psychisch krank sind. Die Beobachterinnen gehen davon aus, dass in einigen beobachteten Fällen eine Traumatisierung nicht auszuschließen ist.

(10)

Am 10.05.2013 soll eine syrische Familie mit ihren drei minderjährigen Kindern nach Rom überstellt werden. Die Familie stammt aus der syrischen Stadt Aleppo und hat hier in Deutschland einen Asylantrag gestellt, da sie hier familiäre Bindungen hat. Das Verwaltungsgericht Trier hat die Eilanträge der Familie gegen die bevorstehende Überstellung nach Rom abgelehnt. Gleich nach der Ankunft in den Räumen der Bundespolizei macht die Mutter deutlich, dass ihr schwindlig sei. Sie klagt über Herz- und Kopfschmerzen und deutet an, dass sie so nicht fliegen könne. Da weder der Vater noch die Mutter deutsch oder englisch sprechen, wird der 16-jährige Sohn von der Bundespolizei als Dolmetscher herangezogen. Der Sohn sagt immer wieder, dass nicht nur die Mutter, sondern auch der Vater krank sei. Der Abschiebungsbeobachterin fällt auf, dass der Vater sehr apathisch und hilflos wirkt. Die Bundespolizei sagt schließlich, dass, wenn die Mutter sich so krank fühle, sie in die Klinik gebracht werden könne, Vater und Kinder aber an diesem Tag nach Italien fliegen müssten. Daraufhin weigern sich alle zu fliegen, und die Abschiebung wird von der Bundespolizei

⁸ Zur Situation von Flüchtlingen in europäischen Drittstaaten, siehe folgende öffentliche Berichte:
<http://www.cserpe.org/articoli/Bericht.pdf>

<http://www.fluechtlingsrat-lsa.de/2013/02/bericht-zur-situation-von-fluechtlingen-in-italien-von-bordermonitoring-eu/>

http://www.proasyl.de/de/news/detail/news/sind_abschiebungen_nach_italien_menschenrechtswidrig/

<http://bordermonitoring.eu/2012/03/zur-situation-der-fluechtlinge-in-ungarn/>

<http://www.tagesschau.de/ausland/malta-fluechtlinge-reportage100.html>

abgebrochen. Die Ausländerbehörde ordnet an, dass die Familie selbstständig nach Landau – ihrem letzten Wohnsitz – fahren solle. Die Abschiebungsbeobachterin begleitet die Familie mit all dem Gepäck zum Kirchlichen Sozialdienst, damit dieser bei der Beschaffung der Zugfahrkarten behilflich ist. Auf dem Weg dorthin bricht die Frau zusammen und fällt zu Boden. Daraufhin kommt umgehend der Rettungsdienst. Der Sanitäter kann keine besonderen Anomalitäten feststellen und bietet an, sie in die Flughafenklinik zu fahren. Gleichzeitig räumt er ein, dass sie in Landau zum Arzt gehen könne. Die Kommunikation ist sehr schwierig, und die Frau kann sich kaum verständlich machen. Der Vater wirkt weiterhin hilflos, und der jüngere Sohn weint während der ganzen Zeit. Langsam geht dann die Familie in Begleitung der Abschiebungsbeobachterin zum Kirchlichen Sozialdienst, und dort werden die Zugfahrkarten besorgt. Die Mutter kann aus eigener Kraft sehr schlecht laufen. Am Ende beschwert sich die Frau bei der Abschiebungsbeobachterin über starke Ohrenschmerzen, zeigt mit der Hand, wie schwindlig ihr sei, und entnimmt aus ihrem Ohr Flüssigkeit. Gleichzeitig kontaktiert ein Familienangehöriger des Vaters die Abschiebungsbeobachterin und erzählt, dass der Vater an einer, in einem Gutachten belegten, posttraumatischen Belastungsstörung leide.

Das Forum fragt das zuständige Ministerium an, ob man Kenntnisse von einer posttraumatischen Belastungsstörung des Vaters gehabt habe. Ferner wird gefragt, ob für solche Fälle, nach Abbruch einer Maßnahme, nicht eine rechtliche Grundlage geschaffen werden sollte, die es erlaubt, schutzbedürftige Personen von den Transportkräften nach Hause zu fahren. Das Ministerium antwortet, dass das Verwaltungsgericht Trier ausgeführt habe, „dass die behauptete Traumatisierung nicht ansatzweise substantiiert worden sei“, und dass erst nach diesem, oben beschriebenen, letzten Überstellungsversuch der Ausländerbehörde ein Attest eines psychologischen Psychotherapeuten vorgelegt worden sei, wonach Herr S. an einer posttraumatischen Belastungsstörung leide. Mittlerweile habe die Ausländerbehörde das zuständige Gesundheitsamt um eine fachärztliche Stellungnahme gebeten.

Inzwischen sei die Überstellungsfrist nach Italien abgelaufen und die Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens auf die Bundesrepublik Deutschland übergegangen. Hinsichtlich der Frage nach der Heimfahrt durch die Transportkräfte antwortet das Ministerium, dass die Dienstfahrtrichtlinie des Landes eine Mitnahme in solchen Fällen nicht vorsehe. Ein Rücktransport sei allenfalls bei Personen zulässig, die aus der Abschiebungshaft heraus abgeschoben werden sollen, wenn die Abschiebung aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden könne und die Personen wieder in die Abschiebungshaft zurückgebracht werden. Alle anderen Personen müssten ihrer Verpflichtung, sich wieder an ihren Wohnort zurückzubegeben, eigenständig nachkommen. Soweit sie nicht im Besitz von ausreichenden Eigenmitteln zum Kauf der benötigten Fahrkarten seien, würden die Bundespolizei oder der Sozialdienst in der Regel den Betroffenen Geld zum Kauf der Fahrkarten aushändigen oder diese gleich selbst besorgen.

(11)

Am 26.03.2013 soll ein 20-jähriger Mann aus Guinea (Herr A.) nach Rom überstellt werden. Zuständig für die Maßnahme ist die Ausländerbehörde Halberstadt. Der Betroffene soll in Begleitung von zwei Bundespolizisten und einem Arzt fliegen und ist als flugunwillig angekündigt. In den Räumlichkeiten der Bundespolizei am Flughafen klagt er über Beschwerden im Brust-/Bauchbereich, weswegen er eine Woche im Krankenhaus gelegen habe. Der Begleitarzt scheint über diesen Vorfall nicht informiert zu sein, beziehungsweise die Akte enthält kein Attest dazu. Herr A. kann aufgrund der sprachlichen Barriere nicht ausführlich erklären, um welche Schmerzen oder Krankheit es sich bei ihm handelt. Ein Dolmetscher wird durch die Bundespolizei nicht herangezogen. Weiterhin äußert der junge Mann seine Angst und Sorge, ob er in Italien die erforderliche medizinische Versorgung erhalten würde. Schließlich deutet er auf einen längeren Aufenthalt (über einen Monat) in Abschiebungshaft hin, den man den Akten allerdings ebenfalls nicht entnehmen kann. Er führt nur eine kleine Plastiktüte mit sich und ist mittellos. Auf dem Weg zum Flugzeug bricht die Bundespolizei die Abschiebung aufgrund passiven Widerstands ab. Am 24.04.2013 wird der junge Mann in einem zweiten Versuch und in Begleitung von drei Bundespolizisten und einem Arzt nach Rom überstellt. Ebenfalls wie beim ersten Versuch hat er kein Geld und nur eine Plastiktüte mit Lebensmitteln dabei.

Das Innenministerium in Sachsen-Anhalt gibt an, ein Krankenhausaufenthalt und eine Krankheit des jungen Mannes seien nicht bekannt gewesen. Zu seinem Gesundheitszustand sei er in der Abschiebungshaft befragt worden und habe dabei keinen Krankenhausaufenthalt erwähnt. Zum Reisegepäck lägen keine Erkenntnisse beim Innenministerium vor. Es sei nicht bekannt, dass der Mann das Fehlen persönlicher Sachen geltend gemacht habe.

(12)

Am 11.07.2013 soll ein 30-jähriger Tunesier nach Rom überstellt werden. Zuständig für die Maßnahme ist die Ausländerbehörde Gießen. Zwei Sicherheitsbeamte und eine Ärztin sollen ihn während des Fluges begleiten. Er ist als suizidgefährdet angekündigt und hatte bereits in der Abschiebungshaft versucht, eine Rasierklinge zu schlucken. Die Bundespolizei teilt der Abschiebungsbeobachtung mit, dass man aufgrund seines Profils und Erfahrungen in der Abschiebungshaft mit Schwierigkeiten und Widerstandshandlungen rechnen müsse.

Da die Durchsuchung länger dauert, haben die Abschiebungsbeobachterinnen danach wenig Zeit, mit dem Mann zu sprechen. Er habe einige Jahre in Mailand gelebt, weshalb er mit der Entscheidung, nach Rom abgeschoben zu werden, nicht einverstanden ist. Mit einer Abschiebungsbeobachterin spricht er italienisch. Ob ihm ein Bescheid zugestellt worden sei, kann er nicht klar bestätigen, erwähnt aber einen „Anhörungstermin“ und besteht darauf, seine Papiere zu zeigen. Daraufhin sieht die Bundespolizei davon ab, seine Papiere zu holen mit der Begründung, er habe alles

im Gepäck und müsse jetzt zum Flieger. Im Bus schreit und tobt der Mann und weigert sich zu fliegen. Daraufhin wird die Maßnahme abgebrochen.

Der Sozialarbeiter in der Abschiebungshaft kommuniziert im Nachhinein mit der Abschiebungsbeobachtung und bestätigt, dass der tunesische Mann überhaupt keinen Bescheid erhalten habe. Der Bescheid, der erst am 10.07.2013 in der Abschiebungshaft ankam, sei ihm nicht einmal am Tag der Überstellung ausgehändigt worden.

Dazu nimmt das Regierungspräsidium Darmstadt Stellung und erklärt, in der Ausländerakte befände sich der Nachweis, dass der BAMF-Bescheid am 11.07.2013 gegen schriftliche Empfangsbestätigung dem Betroffenen zugestellt worden sei. Der Mann wird am 28.08.2013 mit einem Charter-Flug nach Rom abgeschoben.

Erläuterung: Im Zusammenhang mit der Praxis, Dublin-II-Bescheide erst direkt im Rahmen des Abschiebungsvollzugs auszuhändigen, kam es häufig zu Konflikten, da die Betroffenen teilweise überhaupt nicht wussten, dass sie überstellt werden sollen. Diese Praxis wurde mit der Neufassung des § 34a des Asylverfahrensgesetzes vom 28.08.2013 geändert, seitdem werden die Bescheide mindestens zwei Wochen vor der Überstellung ausgehändigt.

(13)

Am 21.11.2013 wird ein 19-jähriger junger Mann aus Somalia mit Sicherheitsbegleitung der Bundespolizei nach Rom überstellt. Der junge Mann wird der Bundespolizei gefesselt übergeben. Er ist vollkommen teilnahmslos und reagiert nicht auf Fragen, die ihm gestellt werden. Über den Vorgang gibt es sehr wenig Informationen, außer, dass ein vorheriger Überstellungsversuch wegen aktiven Widerstandes gescheitert war. Als die Abschiebungsbeobachterin mit ihm sprechen will, bekommt sie die Anweisung von der Bundespolizei, aus Sicherheitsgründen Abstand zu halten und die Türschwelle nicht zu überschreiten, denn man wisse nicht, wie der junge Mann reagieren würde. Auf die Abschiebungsbeobachterin macht der junge Mann einen sehr schwachen und apathischen Eindruck. Er sitzt regungslos in der Zelle, gefesselt, aus seinem Mund kommt Schaum. Er ist weiterhin nicht ansprechbar. Daraufhin bringt ihn die Bundespolizei zur Flughafenklinik. Der Arzt untersucht ihn und sagt, dass „medizinisch“ nichts zu beanstanden sei. Er habe die ausgeprägten Narben an seinem Körper gesehen. Es tue ihm sehr leid, wie es mit ihm psychisch aussehe, könne er nicht beurteilen. Dies sei für die Flugreisetauglichkeit nicht relevant. Der junge Mann wird unter Anwendung unmittelbaren Zwangs zum Flugzeug getragen. Die Sicherheitsbegleiter der Bundespolizei, die ihn nach Rom begleiten, berichten später, dass der junge Mann während des ganzen Fluges laut geweint und geschrien habe.

Es kommt immer wieder vor, dass Flüchtlinge sich vor der Überstellung nach Ungarn aufgrund des dortigen Asylsystems besonders fürchten:⁹

(14)

Am 28.11.2013 soll ein pakistanischer Staatsbürger mit Sicherheitsbegleitung nach Budapest überstellt werden. Er wird als suizidgefährdet angekündigt und kommt bei der Bundespolizei in Handfesseln und Latschen an. Die Transportkräfte haben ihm nicht gesagt, dass er an diesem Tag nach Budapest fliegen wird. Er erzählt der Abschiebungsbeobachterin, dass er in Pakistan von den Taliban, die seinen Vater umgebracht haben sollen, verfolgt werde. Er sei nach seiner Flucht länger in Griechenland gewesen. Dabei weint er ununterbrochen und sagt, dass er im Camp in Ungarn von anderen Flüchtlingen geschlagen worden sei. Er fürchte sich vor Ungarn und finde sich nicht damit ab, dorthin überstellt zu werden. Er soll unter Anwendung unmittelbaren Zwangs zum Flugzeug gebracht werden. Der Flugkapitän weigert sich, ihn zu befördern, und die Abschiebung wird von der Bundespolizei abgebrochen.

5.5. Mittellosigkeit

Immer wieder werden mittellose Personen an den Flughafen Frankfurt am Main gebracht. Oft haben sie vom Zielflughafen aus sehr weite Wege bis zum Heimatort vor sich und wissen nicht, wie sie ohne finanzielle Mittel dorthin gelangen sollen. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, diesen Personen ein Handgeld aus kirchlichen Mitteln auszuhändigen, damit sie ihre Weiterreise finanzieren oder sich etwas zu essen kaufen können. Dank der finanziellen Unterstützung der Stiftung Niederländische Gemeinde Augsburgischer Confession (Stiftung NGAC) konnten die Abschiebungsbeobachterinnen in Fällen von Mittellosigkeit die Situation einzelner Personen ein wenig lindern.

Zu begrüßen wäre eine grundsätzliche Lösung, wie sie bereits in drei Bundesländern (Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland) existiert. Hier gibt es sogenannte Handgelderlasse. Diese regeln, dass mittellosen Personen, die abgeschoben werden sollen, ein Handgeld zwischen 50 und 70 Euro ausgehändigt wird. Die Menschen, die innerhalb Europas gemäß der Dublin-Verordnung überstellt oder zurückgeschoben werden, bekommen in der Regel kein Handgeld. Lediglich in Rheinland-Pfalz erhalten Betroffene ein Handgeld in Höhe von 35 Euro.

Das Regierungspräsidium Darmstadt erklärt, dass das Hessische Innenministerium nach wie vor keine Notwendigkeit für einen Handgelderlass sehe. Ein Handgeld müsse weiterhin von kirchlichen oder anderen Stellen verauslagt werden, könne dann aber auch in Absprache mit der zuständigen Ausländerbehörde auf Antrag er-

⁹ Siehe hier Fußnote 8.

stattet werden. Bei Bedarf stehe die Clearingstelle beim Regierungspräsidium Darmstadt auch weiterhin als Vermittlerin zwischen Ausländerbehörden und der Abschiebungsbeobachtung zur Verfügung.

Bei einigen Bundesländern wird die Auszahlung von Handgeld bei Mittellosigkeit sehr restriktiv gehandhabt. Hier ein Beispiel:

(15)

Am 28.08.2013 werden eine vietnamesische Staatsbürgerin und ihr 1-jähriges Kind nach Hanoi abgeschoben. Die Entscheidung erging durch die Ausländerbehörde Chemnitz. Die Frau kommt in der Rückführungsstelle am Flughafen mittellos an. Sie erklärt gegenüber der Abschiebungsbeobachterin und der Bundespolizei, dass sie von Hanoi mehrere hundert Kilometer weiter fahren müsse, um in ihren Herkunftsort zu gelangen. Die Abschiebungsbeobachterin und der für die Maßnahme zuständige Bundespolizist sind in dem Fall einig, dass der Frau und ihrem Kind ein Handgeld ausbezahlt ist. Die Bundespolizei setzt sich darum mit der zuständigen Behörde in Kontakt und bittet um Erstattung eines Handgeldes. Dies wurde jedoch von der Ausländerbehörde Chemnitz verweigert. Die Abschiebungsbeobachterin gibt der abzuschiebenden Frau aus Kirchenspenden Geld für die Weiterfahrt im Heimatland.

Das sächsische Innenministerium hat dazu in einer schriftlichen Stellungnahme erklärt, bei zwangsweisen Rückführungen würde in der Regel kein Handgeld ausgegeben. Dies würde nur, die Formulierung der Abschiebungsbeobachtung aufgreifend und wiederholend, „in besonders gelagerten Einzelfällen unter Berücksichtigung humanitärer Gründe und bei glaubhaft geltend gemachter Bedürftigkeit in Betracht“ kommen. Die Entscheidung, kein Geld zu zahlen, sei durch die Zentrale Ausländerbehörde Chemnitz sachgerecht abgewogen. Schließlich seien Gründe, die eine andere Entscheidung rechtfertigen, nicht vorgetragen worden.

6. Vollzug durch die Bundespolizei

Abschiebungen werden von der Bundespolizei in Amtshilfe für die zuständigen Ausländerbehörden vollzogen. Die Bundespolizei kann in Ausübung ihres Auftrages und unter Beachtung der Bestimmungen über die Rückführungen ausländischer Staatsangehöriger auf dem Luftweg (Best-Rück-Luft)¹⁰ auch unmittelbaren Zwang anwenden. Überwiegend wurden Rückführungen beobachtet, die auch in kritischen Situationen mit professioneller Distanz und Respekt für die Betroffenen vollzogen wurden. Die Abschiebungsbeobachterinnen haben in dem Berichtszeitraum keinen Verstoß

¹⁰ Bestimmungen über die Rückführungen ausländischer Staatsangehöriger auf dem Luftweg. Diese sind eine Verwaltungsvorschrift und nur für den Dienstgebrauch vorgesehen.

gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip festgestellt. Problematisch sind die Fälle, bei denen schutzbedürftige Menschen oder psychisch Kranke unter Anwendung unmittelbaren Zwangs abgeschoben werden. Die Bundespolizei achtet in solchen Fällen stets auf die körperliche Unversehrtheit der Betroffenen. Ungeachtet der Umsicht der Bundespolizei in Ausübung des unmittelbaren Zwangs sieht die Abschiebungsbeobachtung in vielen Fällen die psychische Unversehrtheit der Menschen sehr wohl als gefährdet an.

Die Bundespolizei hat den Auftrag zu vollziehen und konzentriert sich auf diese Aufgabe. Für einen ordentlichen und reibungslosen Ablauf, der gleichzeitig auf humanitäre Prinzipien gestützt werden soll, wäre es aus Sicht der Abschiebungsbeobachtung erforderlich, dass elementare Informationen betreffend der Person, die abgeschoben wird, vorliegen. Es gibt Ausländerbehörden, die der Bundespolizei umfangreiche Informationen überreichen, und Ausländerbehörden, die kaum über die Hintergründe der Maßnahme informieren. Dadurch entstehen oftmals Irritationen, die in der Kürze der Zeit eine Einschätzung der Situation schwer machen oder gar nicht ermöglichen. Diesbezüglich gab es auch Konflikte zwischen der Bundespolizei und der Abschiebungsbeobachtung, da teilweise von Seiten der Bundespolizei die Auffassung vertreten wurde, dass nähere Informationen nicht notwendig seien, da der Vollzug losgelöst vom weiteren Verlauf des Abschiebungsprozesses gesehen werden müsse. Aus diesem Grund erhielt die Abschiebungsbeobachtung in einigen Fällen keine ausreichenden bis keine Information von der Bundespolizei.

(16)

Am 05.12.2013 wird eine kosovarische Familie mit drei kleinen Kindern und Arztbegleitung nach Pristina abgeschoben. Bei der Bundespolizei stellt sich heraus, dass die Mutter im 6. Monat schwanger ist. Daraufhin setzt sich der mitfliegende Arzt mit der zuständigen Frauenärztin in Verbindung. Die Mutter und der Vater sagen, dass sie an diesem Tag von den Transportkräften überrascht worden seien und mit der plötzlichen Abschiebung nicht gerechnet hätten. Sie sind sehr nervös. Mit einem großen Bus werden sie zum Flugzeug gebracht. Die Abschiebungsbeobachterin hat kaum Zeit, mit der Familie zu sprechen. Als sie sich im Bus in die Nähe der Familie setzen will, wird ihr von der Bundespolizei gesagt, sie soll sich ganz vorne zum Busfahrer setzen. Dadurch ist es ihr nicht möglich, Kontakt mit der Familie herzustellen. Die Abschiebungsbeobachterin erfährt durch Zufall über den Arzt, dass die Familie einen Eilantrag gegen die Abschiebung gestellt hat und sie auf das Ergebnis warten. Die Familie wartet im Bus, und es dauert eine Weile, bis sie ins Flugzeug einsteigen können. In der Zwischenzeit wird der Arzt angerufen und erfährt, dass der Eilantrag vom Verwaltungsgericht abgelehnt wurde. Die Abschiebungsbeobachterin sagt der Bundespolizei, dass man dies der Familie mitteilen solle. Die Telefone der Familie sind ausgeschaltet und sie können mit niemandem kommunizieren. Die Bundespolizei erachtet es nicht für erforderlich und teilt der Familie nichts über die Ablehnung des Eilantrages mit. Die Abschiebungsbeobachterin ist der Ansicht, dass die Familie ein Recht hat, über den Ausgang des gerichtlichen Verfahrens informiert zu werden.

Die Praxis hat gezeigt, dass es für die Betroffenen sehr wichtig ist, sich darauf zu verlassen, dass man den Ausgang eines Verfahrens früh genug erfährt. Der Rechtsanspruch auf Information über den Ausgang des gerichtlichen Verfahrens wird aus Sicht der Abschiebungsbeobachtung aus Artikel 19 Abs. 4 Grundgesetz (GG) abgeleitet.

Eine Verschlechterung innerhalb des Vollzugs ist aus Sicht der Abschiebungsbeobachterinnen der vollständige Verzicht auf Dolmetscher. Die Erfahrung in der Vergangenheit hat gezeigt, dass das Hinzuziehen von Dolmetschern, neben der Sachaufklärung, auch eine deeskalierende Wirkung hat. Auch aus humanitären Gründen ist das Hinzuziehen von Dolmetschern angebracht, da Menschen oft nicht wissen, was mit ihnen geschieht. Es ist auch dem Anspruch der Transparenz geschuldet.

7. Resümee

Der Sinn und Zweck der Abschiebungsbeobachtung ist in erster Linie, Transparenz in einem der Allgemeinheit nicht zugänglichen Bereich herzustellen. Diese Transparenz wollen alle am FAFF Beteiligten, die Kirchen und Wohlfahrtsverbände, Menschenrechtsorganisationen und die Bundespolizei. Die Transparenz liegt auch im Interesse der Vollzugsbeamten, damit sie nach außen darlegen können, dass ihre Maßnahmen das Verhältnismäßigkeitsprinzip nicht verletzen und die Menschenwürde gewahrt wird.

Verstöße gegen das Prinzip der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit der Anwendung von unmittelbarem Zwang hat es in diesem Zeitraum nicht gegeben, und der überwiegende Teil der Abschiebungen am Frankfurter Flughafen wurde in diesem Berichtszeitraum ohne Beanstandungen vollzogen. Die Beispiele zeigen aber, dass Versäumnisse der beteiligten Behörden dazu führen können, dass es im Abschiebungsprozess zu unzumutbaren Situationen kommt. Das ist der Fall, wenn die Betroffenen über die Maßnahmen nicht informiert werden (Fall 14), wenn nach Abbruch der Maßnahme keine Rücktransportmöglichkeit angeboten wird (Fall 10), oder wenn Familien getrennt werden, unter Verletzung des im Artikel 6 GG verankerten Grundrechtes (Fall 6).

Die Beispiele zeigen weiterhin, dass durch diese Missstände Schicksalsschläge ausgelöst werden können, die sich als eine besondere menschliche Härte für den Einzelnen erweisen.

8. Ausblick

- Im Hinblick auf die Abschiebungen von mittellosen Ausreisepflichtigen regt das FAFF die Einführung von Handgelderlassen in allen Bundesländern an – analog der Erlasse in Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland.
- Die bisherige Arbeit der Abschiebungsbeobachtung hat gezeigt, dass die Defizite weniger im Vollzug als vielmehr im Vorfeld des Abschiebungsprozesses auftreten und in den Vollzugsprozess hineinwirken. Deshalb wird die Teilnahme des Hessischen Ministeriums des Inneren und für Sport an den Sitzungen des FAFF als sinnvoll und wichtig erachtet, um nicht nur in Einzelfällen, sondern im gesamten Vorfeld des Abschiebungsvollzugs am Flughafen strukturelle Verbesserungen mit Blick auf den Schutz der Grund- und Menschenrechte und die humanitären Ansprüche der Betroffenen zu erreichen.

Formulierungen im hessischen Koalitionsvertrag vom Dezember 2013¹¹ geben Anlass zur Hoffnung, dass die genannten Anregungen seitens der Politik aufgegriffen werden.

¹¹ „Wir anerkennen die Arbeit und Projekte der von den evangelischen und der katholischen Kirche am Frankfurter Flughafen betriebenen Abschiebebeobachtungsstelle.“ „Abgeschobene sollen darüber hinaus in begründeten Fällen auch ein Handgeld erhalten, um ihnen die ersten Schritte am neuen Aufenthaltsort zu erleichtern.“ (Koalitionsvertrag zwischen der CDU Hessen und BÜNDNIS 90/Die Grünen Hessen für die 19. Wahlperiode des Hessischen Landtags 2014-2019, Seite 60)